

# Die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tusciem.

Von

Hans Hirsch

---

Die Überlieferung der Urkunden dieses zweiten Nachfolgers der Markgräfin Mathilde ist eine sehr günstige. Von den neun Texten, die in den Regesten von Scheffer-Boichorst <sup>1)</sup> verzeichnet wurden, liegen noch für acht die Originale vor. Dieser vortreffliche Überlieferungszustand rechtfertigt eine kurze monographische Behandlung <sup>2)</sup>, aus der

---

<sup>1)</sup> Mitteil. d. Instituts 8, 396 ff., wieder abgedruckt „Zur Gesch. des 12. und 13. Jh.“ (Hist. Studien veröffentlicht von E. Ebering, Heft 8) S. 65 ff. Auf diese Regesten beziehen sich die Nummern, unter denen die Urkunden in der folgenden Darstellung zitiert werden. Scheffer-Boichorst hat für alle Fragen, die sich auf die Person des Markgrafen, seine Urkunden und seine politische Tätigkeit beziehen, die gesicherte Grundlage geschaffen. In der Herkunftsfrage hat er freilich und zwar mit Recht den Widerspruch Davidsohns, Gesch. v. Florenz 1, 387 (vgl. neuerdings auch Fed. Schneider, Quellen u. Forsch. 12, 85) erfahren. Konrad gehörte dem edelfreien (nicht ministerialischen) Geschlechte der Scheiern zu. Schneider gibt l. c. S. 86 das Regest einer nicht mehr erhaltenen Urkunde des Markgrafen für das Kloster Monte S. Quirico.

<sup>2)</sup> Die folgenden Ausführungen waren ursprünglich als Teil einer Miscellen-Serie gedacht, in der ich über die Ergebnisse meiner Nachforschungen in italienischen Archiven für die Ausgabe der Diplome Lothars III. und Konrads III. berichten wollte. Mit den Urkunden des Markgrafen Konrad hatte ich mich schon vor mehr als zehn Jahren als Mitglied unseres historischen Institutes in Rom beschäftigt. Die damals gewonnenen Ergebnisse sind dann 1914 während eines Frühjahrsaufenthaltes in Florenz, Siena, Pistoia und Lucca in jeder Hinsicht vervollständigt und in die vorliegende Form gebracht worden — knapp vor dem Ausbruche des Krieges, der mich unter die Fahnen rief und die Fortführung der ganzen Arbeit mindestens auf lange Zeit vertagte. Ich habe mich daher ent-

die Hauptprobleme, die die italienische Fürstenkunde der diplomatischen Forschung bietet, hervortreten sollen.

Wir geben zunächst ein Verzeichnis der Urkunden des Markgrafen Konrad auf Grund der Regesten Scheffer-Boichorsts S. 65—69, der allerdings auch chronikalische und andere Erwähnungen aufnahm.

- 1117 Mai 3 Volterra. Konrad nimmt den Verzicht des Bischofs Eucharisto auf die Hoheitsrechte über Volterra und den Treueid genannter Bürger entgegen. Maffei Storia Volterrana ed. Cinci 56. Fälschung (nur als Auszug überliefert.) 1
- 1120 Okt. 2 in Florentino comitatu ad obsidionem cuiusdam castri quod vocatur Pontormum, bestätigt der Stadt Lucca alle Privilegien. Minutoli im Arch. stor. Ital. X<sup>b</sup>, 5. 2
- 1120 Ende. sendet seinen Neffen an den Gegenpapst Gregor. 3
- 1121 März 31 (iuxta Passinianum castrum?), verleiht den Kirchen der Vallombrosaner seinen Schutz und gewisse Freiheiten. Orig. im Staatsarchiv Florenz. Muratori Antiquit. Italiae 1, 959. 4
- 1121 Aug. 19 in episcopatu Wulterrensi iusta plebem de Castello, verleiht zu Belohnung des Volkes von Lucca der bischöflichen Kirche St. Martin genannte Villen und Rechte. Orig. im erzbischöfl. Archiv Lucca. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 60. 5
- (1121). läßt die Kirche von Lucca mit den in Nr. 5 genannten Gütern belehnen. Orig. im erzbischöfl. Archiv Lucca. Scheffer-Boichorst S. 61. 6
- (1121), in curia plebis de Quarrata territorio Pistoriense, verleiht dem Kloster des hl. Bartholomäus zu Pistoja Schutz- und Besitzbestätigung. Orig. im Staatsarch. Florenz. Zaccaria Anecdota 227. 7
- 1122 Okt. 24 in villa Vegnia .. non longe a civitate Florentie, urteilt im Gerichte zu Gunsten des Erzpriesters und Propstes Johann von Florenz und seiner Kirche. Orig. im Kapitelsarchiv Florenz. Rena e Camici Serie IVa 70. 8
- (1122) in Senensi episcopatu, verleiht den Mönchen des Vallombrosaner Ordens und insbesondere dem Kloster Coltibuono seinen Schutz. Orig. im Staatsarchiv Florenz. Rena e Camici Serie IVg 86. 9
- 1124, verleiht dem Kloster San Salvatore und Lorenzo bei Siena und dessen Besitzungen seinen Schutz. Orig. im Staatsarchiv Siena. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 4, 143. 10
- 1125, belagert die Burg Cunium. 11
- 1126, verleiht den Konsuln von Lucca Anhöhe und Hof Nozzano. Ptol. Luc. Annales. 12
- 1127 Juli. überläßt dem Bischof von Florenz die Albergarie genannter Orte. Lami Mon. eccl. Flor. II 720 (nur als Auszug überliefert). 13
- 1128, belagert und erobert das Castell Bolgheri. 14

geschlossen, diese Miscelle, da sie auch formell abgeschlossen war und mit den übrigen ausschließlich Kaiserurkunden gewidmeten Forschungen nur in einem losen Zusammenhang steht, schon jetzt dem Drucke zu übergeben. Für werktätige Unterstützung habe ich den Herren march. Degli Azzi-Vitelleschi vom St.-A. Florenz, prof. Guidi vom erzbischöflichen Archiv in Lucca und dott. E. Lazzareschi vom St.-A. daselbst meinen besten Dank auszudrücken.

- 1129 Sept., iuxta Lucanam civit. in burgo qui dicitur s. Fridiani, schenkt dem Kloster des hl. Ponziano bei Lucca genannte Güter. Orig. im Staatsarch. Lucca. Muratori Ant. Italiae 1, 315. 15
- .... bestimmt für den Fall seines Todes das Gut Beutenhausen dem Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Mon. Boica 22, 169 (Diplom Konrads III. St. 3445). 16

Die Kanzlei des Markgrafen Konrad weist dieselbe einfache Organisation auf, die dem Urkundenwesen der deutschen Herrscher dieser Zeit, Heinrichs V. und seiner zwei nächsten Nachfolger, eigentümlich ist. Mit der Führung der Kanzleigeschäfte ist zumeist ein einziger Mann betraut, der aber nicht das ganze Maß an Arbeit leistet — zum Teil weil ihm auch andere Befugnisse übertragen sind, zum Teil weil er nicht immer zur Stelle gewesen sein mag. Das macht die Heranziehung fremder Schreibkräfte notwendig, die in Deutschland zumeist der Empfänger beistellte, die in Italien aber aus der großen Zahl der verfügbaren Notare ausgewählt werden konnten. Hier liegt schon ein Unterschied zwischen den deutschen und italienischen Verhältnissen. Ein zweiter kommt sogleich hinzu. In Italien nennen sich die Schreiber der Urkunden fast immer mit Namen, auch der führende Kanzleibeamte gibt seinen Namen an, wenn er selbst in das Beurkundungsgeschäft eingreift. In der deutschen Königsurkunde wird der Schreiber ganz selten genannt; die Rekognition führt nur Kanzler und Erzkanzler an, die mit der Herstellung des Diploms in der Regel nichts zu tun haben.

Als Kaplan und Kanzler des Markgrafen nennt sich in 2, 4, 5, 9 und 10 Ubert, der sich durch die Angabe „scripsi“ in den Unterfertigungszeilen von 4 und 10 zugleich als Schreiber aufführt. Die beiden Stücke rühren auch tatsächlich von gleicher Hand her. In der Schrift Uberts fallen die starken Bildungen des Schluß-s und der Abkürzungen für arum und orum, dann die Grenzstriche, mit denen wichtigere Abkürzungsstriche links und rechts versehen werden, besonders auf. Die Oberschäfte sind zumeist ohne Verzierung hoch hinaufgezogen und verleihen der Schrift den Charakter der Schmucklosigkeit, die plumpe Bildung tritt in jedem einzelnen Buchstaben zu Tage. Kursivverbindungen fehlen, dagegen weisen einzelne Abkürzungen auf den Einfluß der Notariatschrift deutlich hin<sup>1)</sup>. Ubert war jedenfalls ein Italiener. Dies offenbart die Schreibweise der Eigennamen, besonders die Orthographie von Worten, die ein h enthalten.

Von gleicher Hand wie 4 und 10 ist auch 9 geschrieben, das „per manus Vberti capellani“ gegeben ist. Im Sinne Uberts bedeutet

<sup>1)</sup> So vor allem die Abkürzung  $\hat{q}$  für quis.

also diese Formel eigenhändige Herstellung der Urkunde. Dies führt uns von selbst zu den Diktatuntersuchungen <sup>1)</sup>, da gerade die nur in Kopien vorliegende Urkunde Nr. 2 „per manum Uberti presbiteri et capellani predicti marchionis“ ausgestellt sein will. Die Untersuchung des Diktates Uberts fordert freilich besondere Vorsicht; denn die Texte, die er verfaßt hat, weisen gangbare Formeln auf, die in den Urkunden der Markgräfin Mathilde ebenso zu finden sind wie in entsprechender Abwandlung in Kaiserurkunden für italienische Empfänger. Immerhin bleibt auch nach dieser Einschränkung noch genug übrig, was m. E. zu bestimmten Schlüssen über die Abfassung der Urkunden des Markgrafen berechtigt. Man vergleiche zwei Sätze, die der Narratio von 4 und 9 entnommen sind. *Ecclesias venerabilium congregationum Uallis umbrose et eorum loca a nostris nobis ignorantibus m[ale tra]ctari persensimus. Quod non surda aure audientes . . . (4.) Quorum vitam . . . eorumque laudabilem sanctitatis famam ubique redolere non surda aure persensimus (9.)*

Sehr beachtenswerte Parallelen weisen folgende Formeln auf:

*Rogamus eciam atque rogando precipimus, ut nullus deinceps dux marchio comes vicecomes gastaldio nulla maior minorve persona tam clericorum quam laicorum eos eorumque loca . . . audeat molestare vel albergare aut aliquid foderis vel seculare placitum sine eorum prescencia et voluntate bona violenter aliquid auferre vel compellere (4) Rogamus igitur atque precipiendo mandamus, ut nullus deinceps dux aut marchio comes vicecomes gastaldio aut cuiuscumque dignitatis maior minorve persona predicta monasteria vel eorum loca . . . presumant . . . molestare aut albergare aut aliquid foderis sive seculare iudicium violenter compellere (9). Ideoque rogamus et rogando precipimus, ut nullus homo Lucanum populum . . . audeat in quocumque molestare tollere atque contendere. (2). . . ut nemo deinceps in claustrum ipsius abbatie vel in omnibus locis ad eandem pertinentibus neque per albergariam aut per foderum audeat eam inquietare vel . . . molestare aut contendere aut in aliquo horum offendere . . . (10).*

Als besonders ergiebig erweisen sich, wie immer bei Textvergleichen, Poen- und Korroborationsformel <sup>2)</sup>.

*Siquis autem, quod absit, huius nostre institutionis paginam infringere aut in aliquo temnerare presumpserit, centum librarum argenti penam componat medietatem camere nostre medietatem predicto monasterio. Quod ut verius credatur et futuris temporibus inconcussum et inviolabile ab omnibus*

<sup>1)</sup> Für diese ist 7 ohne weiteres auszuscheiden, da hier fast wörtliche Wiederholung einer Urkunde des Markgrafen Bonifaz (Mur. Ant. It. 1, 955 f.) vorliegt, deren Original ebenso wie Nr. 7 im Bestand von S. Bartolomeo in Pistoia (St.-A. Florenz) aufbewahrt wird.

<sup>2)</sup> Die folgenden Zitate sind direkt aus der Überlieferung, nicht aus den Drucken genommen.

*habeatur, non solum nostre manus subscriptione verum etiam nostri sigilli expressione insigniri omnino decrevimus (4). Siquis vero, quod absit, dux marchio comes vicecomes gastaldio aut aliqua magna parvaque persona huic nostro decreto resisterit vel in aliquo violare presumpserit, nostro banno subiaceat videlicet ducentum libras optimi argenti componat medietatem camere domni imperatoris et nostre aliam vero medietatem prefato monasterio. Et ut hoc verius credatur et futuris temporibus ab omnibus inviolabile habeatur propria manu nostra firmavimus atque nostro sigillo insigniri precepimus (10). Si quis autem, quod absit, huius institutionis nostre paginam temerare aut infringere temptaverit, C. librarum argenti medietatem camere nostre aliam medietatem predicto monasterio de Cultu bono penam se compositurum noverit. Quod ut verius credatur et futuris temporibus inconcussum habeatur et inviolabile a posteris [te]neatur, nostri eciam sigilli impressione et proprie manus subscriptione firmavimus. (9). Si quis autem, quod absit, huius nostre concessionis et donationis ac confirmationis paginam temerare aut infringere molitus fuerit, noscat se nostram incurere iram et penam nostri bampni videlicet centum libras auri optimi debere persolvere, medietatem Lucano populo et aliam medietatem nostre camere . . . Et hoc tamen scriptum semper in sua firmitate perduret. Quod ut manifestius et verius credatur et in futuris temporibus inviolabile ab omnibus teneatur semper propria manus subscriptione et nostri sigilli impressione firmavimus et fidelium nostrorum testimonio roborari precepimus. (2).*

Man kann den Anteil, den Ubert an der Abfassung von Nr. 2, 4, 9 und 10 sicher gehabt hat, in jedem einzelnen Falle verschieden beantworten: hier mag jedes Wort von ihm stammen, dort kann er einem bereits vorhandenen Konzept Formeln in dem ihm geläufigen Wortlaut hinzugefügt haben. Jedenfalls lassen die Diktatuntersuchungen bestimmt erkennen, daß er von den Stücken, die er geschrieben hat, auch als Verfasser zu betrachten ist. „Per manus“ bedeutet eigenhändige Herstellung; Nr. 2 war daher jedenfalls von Ubert geschrieben <sup>1)</sup>.

Nun bleibt noch eine Urkunde des Markgrafen, in der Ubert erwähnt wird, Nr. 5. Scheffer-Boichorst hat sie in den Mittelpunkt der diplomatischen Erörterungen gerückt; auch für unsere Ausführungen war sie der Ausgangspunkt, weil sie später auf den Namen eines Kaisers Konrad verfälscht wurde und daher auf Grund der äußeren Merkmale zu entscheiden war, ob Konrad II. oder Konrad III. darunter gemeint sei. Das erstere hat Scheffer-Boichorst, das letztere vor ihm Bethmann <sup>2)</sup> angenommen. Die originale Überlieferung gestattet nicht nur über die Herstellung der echten, auf den Markgrafen Konrad als Aussteller bezüglichen Teile sondern auch über den Umfang der Verfälschung ein absolut sicheres Urteil. In der verlängerten Schrift der ersten Zeile

<sup>1)</sup> Dafür bietet auch noch die Überlieferung einen Anhaltspunkt; siehe unten S. 38 N. 8.

<sup>2)</sup> Pertz, Archiv 12, 701.

steht natürlich *Romanorum imperator augustus* auf Rasur<sup>1)</sup>. Im Text selbst sind nicht viel Eingriffe des Fälschers zu konstatieren. Zweimal wurde „*imperator*“ in „*imperio*“ geändert<sup>2)</sup>. Bedeutungsvoll ist die Ersetzung des ursprünglich geschriebenen Bischofnamens durch „Johannem“; das war schon für Scheffer-Boichorst ein Merkzeichen, daß Fälschung auf den Namen Konrads II. geplant war. Die Rasur des „*vigesimo*“ in der Jahrzahl muß nicht unbedingt dem Fälscher zur Last gelegt werden<sup>3)</sup>. Den stärksten Veränderungen unterlagen naturgemäß die zwei Subskriptionsvermerke. Dieselbe Hand, die in der ersten Zeile den Markgrafentitel in einen Kaisertitel änderte, fügte nach dem Kontext eine Signumzeile ein: *Signum domni Conradi Romanorum invict (M.) tissimi*<sup>4)</sup>. Die Form des Monogramms ist, da das Pergament unter den Einwirkungen der Feuchtigkeit stark gelitten hat, nicht mehr recht zu erkennen. Deshalb leistet eine Kopie des des 13. Jh. gute Dienste<sup>5)</sup>; denn hier ist das Monogramm Konrads II. in allen Details wiedergegeben. Damit gewinnen wir zugleich volle Sicherheit, daß die Fälschung in den Intentionen des Falsarius Konrad II. zugeschrieben werden sollte. Der Signumzeile ist der auf den Markgrafen Konrad bezügliche Unterfertigungsvermerk zum Opfer gefallen. Doch ist das große Kreuz seiner Subscriptio trotz der Rasur und des darübergeschriebenen *invictissimi* genau zu sehen. In der Unterfertigung Uberts mußte *capellanus domni marchionis in imperatoris* geändert werden. Die Rasur hat das *h* von *marchionis* nicht ganz zu tilgen vermocht<sup>6)</sup>.

1) Was dort ursprünglich geschrieben war, läßt sich heute nicht mehr erkennen. Entweder „*si quid est*“ oder „*marchio Thuscie*“.

2) Im Druck bei Scheffer-Boichorst I. c. S. 60 Z. 3 und S. 61 Z. 4. An der letzteren Stelle hat der Druck „*ipsis*“; doch bemerkt bereits Scheffer-Boichorst, „daß *imperio* zu verstehen ist“.

3) Ich komme darauf unten N. 6 zurück. Vom Standpunkt des Fälschers aus wäre Rasur des „*centesimo*“ naheliegender gewesen.

4) Die verlängerte Schrift, die der Fälscher hier und in der ersten Zeile zur Anwendung bringt, gleicht in allen Buchstaben, namentlich in der Form des *a*, *m*, *n*, *s* und *v*, völlig der des Schreibers der Urkunde. Man wird versucht zu glauben, daß der Schreiber selbst zu einem späteren Zeitpunkt die Verfälschung durchführte. Doch möchte ich in dieser Hinsicht keine bestimmte Behauptung aufstellen; nur die Möglichkeit, daß dem so ist, soll betont werden. Allerdings müßte dann mit einer früheren Entstehungszeit der Verfälschungen, als Scheffer-Boichorst annahm, gerechnet werden.

5) Erzbischöfliches Archiv Lucca (priv. n. 52).

6) Es scheint auch *imperatoris* radiert; das könnte zugleich mit der Rasur des *centesimo* erfolgt sein von einem Benützer, dem die Inkongruenz in den Angaben der verfälschten Urkunde aufgefallen sein mag.

Damit sind alle Änderungen des Fälschers aufgezählt. Unbeantwortet bleibt nur die Frage, wie er mit dem Siegel des Markgrafen verfuhr; denn die Urkunde war ursprünglich wie alle anderen Verleihungen Konrads von Tuscien besiegelt. Das ist an den Abdrücken, die das Siegel auf dem Pergament hinterließ, zweifelsfrei festzustellen <sup>1)</sup>, auch die Korroborationsformel nimmt auf die Besiegelung Bezug.

Auch als Urkunde des Markgrafen Konrad bietet uns das Stück des Interessanten genug. Hier behauptet Ubert nicht der Schreiber gewesen zu sein. Er sagt nur „confirmavi et tradidi“. Der Schriftbestand belehrt uns, daß Ubert diese Formeln ganz sinngemäß zur Anwendung brachte. Von seiner Hand stammt diesmal tatsächlich nur die Kanzleiunterfertigung; alles übrige hat ein zweiter Schreiber geschrieben, dessen Name und Persönlichkeit auf dem Wege des Schriftvergleiches festgestellt werden konnte. Mit der Urkunde des Markgrafen hängt ein Notariatsinstrument (Nr. 6) aufs engste zusammen, das die Besitzeinweisung der in der Urkunde geschenkten Villae <sup>2)</sup> betrifft <sup>3)</sup>. Auch hier verwahrt das erzbischöfliche Archiv in Lucca das vom Notar Darius geschriebene Original. Die Schriftzüge des Instrumentes kehren aber im Hauptteil der markgräflichen Urkunde (Nr 5) wieder, es geht also die Herstellung auch dieses Dokumentes auf den Luccheser Notar zurück, über dessen Schreibertätigkeit in den 20er Jahren des 12. Jh. uns eine ganze Anzahl von Instrumenten des Staatsarchivs und des Kapitulararchivs von Lucca informiert <sup>4)</sup>.

Dem Namen des Notars Darius begegnen wir noch einmal in einer Urkunde des Markgrafen Konrad: 1129 in einer Verleihung für

<sup>1)</sup> An der Stelle, an der das Wachs auf das Pergament gedrückt war, ist dieses heute zerstört.

<sup>2)</sup> Der nahe Zusammenhang der zwei Urkunden in inhaltlicher Beziehung ist schon von Scheffer-Boichorst l. c. S. 60 ff. gewürdigt worden, der seinen Ausführungen auch einen Neudruck beider Dokumente beigab. Aber der Druck bei Barsocchini, dem Sch.-B. bei Edition des Notariatsinstrumentes folgte, enthält viele Fehler und ist vor allem auch lückenhaft. Ich beschränke mich darauf hinzuweisen, daß für die Belehnung mit der Villa Pariana ein eigenes Datum (25. August) angegeben ist.

<sup>3)</sup> Von diesen heißt die erste in beiden Urkunden Bassirica und nicht Basilica, wie Scheffer-Boichorst seinen Vorlagen entnahm. Doch findet sich die Lesung Basilica schon in den Indorsaten des Originals (S. XV) und der Kopie (S. XIV) von Nr. 5.

<sup>4)</sup> Im Staatsarchiv sind Notariatsinstrumente des Darius für die Zeit von 1118—1131 vorhanden (vgl. R. Archivio di Stato in Lucca, Regesti vol. 1 parte 2, 93—130), im Kapitulararchiv für die Jahre 1120—1128 (vgl. Reg. d. cap di Lucca ed. P. Guidi e O. Parenti 1, 332—369).

das Kloster S. Ponziano an den Mauern von Lucca<sup>1)</sup>. Hier nennt sich Darius als Schreiber „ex iussione predicti domni Conradi ducis et marchionis“ und das noch vorhandene Original ist wirklich von Darius geschrieben. Von den vier Urkunden, die Konrad an Luccheser Interessenten gegeben hat, sind drei von Darius hergestellt, d. h. mindestens geschrieben. Unzweifelhaft hat er 6 und 15 auch verfaßt; nur bei 5 können in dieser Hinsicht Zweifel auftauchen, da hier durch die Unterfertigung Uberts die Möglichkeit einer Mitwirkung an der Herstellung des Textes gegeben ist. Aber 5 gehört ganz gewiß nicht in die Gruppe, zu der 2, 4, 9 und 10 dem Diktat nach vereinigt werden müssen. Für den Sprachgebrauch Uberts könnte im Hinblick auf 2 und 9 höchstens „pena nostri banni“ und „proprie manus subscriptione firmavimus“ angeführt werden. Das genügt nicht für eine bestimmte Diktatzuweisung. Zudem beweist 15, daß sich Darius auf Anwendung der Formeln der Canusinischen Urkunde gut verstand. Poen- und Korroborationsformel von 5 und 15 stehen sicher einander sehr nahe und die Datierung, die nicht der Gewohnheit Uberts entsprechend den Anfang, sondern in 5 und 15 den Schluß der Urkunde bildet, lautet hier wie dort an: *Hęc acta sunt . . .* Deutlich weist auf Darius in 5 die Ortsangabe, die von der Zeitangabe getrennt eigens mit *actum* anlautet<sup>2)</sup>. Jedenfalls kann der Text von 5 mit weit größerer Wahrscheinlichkeit dem Diktat des Darius als dem des Ubert zugewiesen werden<sup>3)</sup>.

Die Heranziehung eines ortsansässigen Notars ist aber nicht allein für Luccheser Urkunden nachweisbar. Nr. 7 ist in territorio Pistoriense von einem Schreiber ausgestellt, der seinen Namen nicht nennt. Auch hier führte der Schriftvergleich<sup>4)</sup> zu einem Erfolg. Schreiber

<sup>1)</sup> Scheffer-Boichorst Reg. n. 15 (1129 Sept.). Die Datierung läßt sich genau angeben: sie lautet im Original millesimo centesimo vigesimo nono pridie nouas septembris indictione octava.

<sup>2)</sup> Die in den Notariatsinstrumenten erkennbare Gewohnheit des Darius ist, die Zeitangaben am Beginn der Urkunde, die Ortsangabe am Schluß vor den Unterschriften mit *actum* zu geben. Das entspricht der für Notariatsurkunden allgemein gültigen Übung.

<sup>3)</sup> Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß Ubert das Diktat des Notars Darius beeinflusst hat.

<sup>4)</sup> Das Material liefern die Bestände S. Bartholomaeus in Pistoia (St.-A. Florenz, 1114 Januar und 2. Juni, 1116 Februar, 1118 Dezember, 1127 Februar und 28. August, 1128 März, 1131 April), S. Michele in Forcole (Stadt-Archiv Pistoia, 1127 Juni, 1137 Juli) und Fontana Taonis (ibidem, 1130 Juni, 1133 Juni 23,

ist der Pistoieser Gualbertus, der von 1114—1137 in Notariatsinstrumenten auftritt und sich in diesen *notarius et iudex sacri palatii* nennt. Einmal hat er sogar ein Diplom, das DK. II. 71, transsumiert<sup>1)</sup>.

Sowohl bei den von Darius geschriebenen Stücken als auch bei der von Gualbertus hergestellten Urkunde des Markgrafen Konrad fällt es auf, daß beide Notare, namentlich Darius in 5, bemüht waren, ihrer Schrift ein schöneres Aussehen als in den von ihnen hergestellten Notariatsinstrumenten zu geben. Vor allem vermeiden beide nach Möglichkeit in 5 und 7 die an die Kursive gemahnenden Ligaturen. Dieses Moment soll besonders betont werden. Schriftvergleiche dieser Art werden dadurch nicht erleichtert, keineswegs büßen aber die Resultate an Sicherheit etwas ein.

Overmann hat behauptet<sup>2)</sup>, daß unter dem Markgrafen Konrad der Typus der Kanzleieurkunde die Oberhand gewonnen habe. Er konnte dies aussprechen, da er von jedem Dokument, das in äußerer Form und stilistischem Aufbau bestimmten Traditionen — in unserem Falle denen der Canusinischen Kanzlei — folgt, Herstellung in der Kanzlei als bestimmt gegeben ansieht. Wenn wir von 6 absehen, das von vornherein als Notariatsinstrument gedacht war und 8, als Placitum von einem Notar Petrus<sup>3)</sup> hergestellt, nicht weiter berücksichtigen, weisen alle Urkunden des Markgrafen gemeinsame äußere Merkmale<sup>4)</sup> auf. Ebenso wie Ubert

---

1135 Oktober 12, 1136 November 30, 1137 Januar, 1139 Juni). Besonders charakteristisch sind an der Schrift des Gualbertus von Majuskelbuchstaben das a und das runde s, die Ligaturen für st und ct und die stark nach oben gezogenen Abschnittszeichen für arum und orum.

<sup>1)</sup> Diese Transsumierung verdient besondere Erwähnung, weil sie uns die verlängerte Schrift des Gualbertus zeigt, die hier freilich von der Schreibvorlage beeinflusst ist, in Notariatsinstrumenten aber überhaupt nicht vorkommt. Die starken Einkerbungen des Sinus von d, die die verlängerte Schrift von 7 so eigenartig gestalten, kehren in den zwei q des *quicquid* der Arenga des DK. II. 71 wieder; dort finden wir auch die Aufsätze des e und das diplomatische Abkürzungszeichen von 7 wieder.

<sup>2)</sup> Markgräfin Mathilde von Tuscien S. 231.

<sup>3)</sup> *Ego Petrus notarius scriptor ex iussione domni marchionis huic notitie complectionem imposui.* Das Original weist weder Besiegelung noch Unterschrift des Markgrafen auf. Der Notar Petrus ist mir sonst nicht begegnet; doch kehrt die eigenhändige Unterschrift des Richters Benjamin genau wie in 8 in zwei Notariatsinstrumenten des Florentiner Kapitelarchivs (1121 mense medio und pridie nonas decemb.) wieder.

<sup>4)</sup> Die Gleichheit in der Anordnung des Formulars halte ich durch die vorausgehenden Diktatproben für hinreichend bewiesen.

beginnen auch Darius<sup>1)</sup> und Gualbertus die Urkunde mit einem Chresimon und schreiben die erste Zeile in verlängerter Schrift, zu der letzterer im Gegensatze zu Ubert auch in der Subscriptio zurückkehrt. Vor allem aber zeigen alle Urkunden zwei Merkmale, von denen das eine den deutschen, das andere den italienischen Einfluß offenbart: die Besiegelung und Unterfertigung des Ausstellers.

Die in 4, 7, 9, 10 und 15 noch erkennbaren Spuren der Besiegelung<sup>2)</sup> bezeugen, daß der Markgraf ein Rundsiegel geführt hat<sup>3)</sup>, dessen Bild etwa 7·5 cm im Durchmesser hatte<sup>4)</sup>. Allen Urkunden eigentümlich ist das große Kreuz, das mit oder ohne Text die Unterschrift des Markgrafen darstellt<sup>5)</sup>. In den Formeln ist von eigenhändiger Unterfertigung Konrads die Rede; der Sachverhalt aber bietet dieser Behauptung keine Stütze. In 4, 5, 9 und 10, also in den von Ubert ganz oder teilweise hergestellten Urkunden, ist das Kreuz eine förmliche Zeichnung<sup>6)</sup>, die offenbar von Ubert und nicht von Konrad hergestellt ist<sup>7)</sup>. Eine eigenhändige Beteiligung des Markgrafen müßte sich in Formen vollzogen haben, über die wir heute aus den Originalen nichts mehr zu ermitteln vermögen<sup>8)</sup>. Einen anderen Tatbestand

1) In 15 nicht.

2) Auch 2 war besiegelt; in der Korroboration ist das Siegel angekündigt.

3) Dementsprechend waren diese Originale ursprünglich gefaltet, 4, 7, 9, 10 und 15 sind dann später in Rollenform gebracht worden.

4) Bei 5 und 10 ist über den Durchmesser des Siegels aus den Abdrücken nichts zu ermitteln. Sehr deutlich weist gerade der Randabdruck von 15 den Durchmesser 7·5 auf. Man kann daher mutmaßen, daß der neue Titel, den Konrad in 15 führt (dux Rauennatum), nicht auch zur Anschaffung eines neuen Siegelstempels geführt hat.

5) In den von Ubert hergestellten Stücken ist in die Winkel des Kreuzes eingetragen: Signum domini Conradi marchionis (marchionis Chonradi) (4 und 10) Signum marchionis (9). In der Überlieferung von 2 und 5 ist nur mehr das Kreuz zu sehen, ohne jede Beischrift steht es in 15, in 7 folgt ihm eine eigene Signumzeile.

6) In 5 ist wenigstens noch so viel zu sehen, daß man sagen kann, das Kreuz sei in solchen Dimensionen ausgeführt gewesen, die Herstellung durch einen oder mehrere Striche — wie dies bei eigenhändiger Eintragung der Fall sein müßte — ausschließen.

7) Die Überlieferung von 2 (St.-A. Lucca, Capitoli 1 und 2) zeigt genau die nämliche Zeichnung, die für Ubert charakteristisch ist: vier Punkte in den Winkeln der Balken und vier Abschnittslinien für die breit auslaufenden Balken. Man kann darin einen neuen Beweis erblicken, daß diese Urkunde von Ubert selbst hergestellt worden ist.

8) Etwa durch nochmaliges Überziehen eines der Kreuzbalken: man könnte auch an die vier Punkte denken, die in 2, 4, 9 und 10 in die vier Winkel, die die Kreuzbalken bilden, eingesetzt sind.

weisen die ohne Ubert hergestellten Urkunden auf. In 7 und 15 sind die Kreuze von ungelenker Hand, die immerhin die des Markgrafen gewesen sein könnte, eingesetzt<sup>1)</sup>. Indes das Material ist zu spärlich, um sichere Behauptungen zu rechtfertigen<sup>2)</sup>.

Dem deutschen Brauch entspricht die Nennung der Zeugen am Schluß der Urkunde. Dagegen ist die Datierung wieder ganz italienischen Vorbildern angepaßt. Merkwürdig ist, daß Darius die Datierung an den Schluß der Urkunde stellt, während der Kanzler Ubert, hierin ganz dem Notarsbrauche folgend, die Zeitmerkmale schon am Eingang bringt<sup>3)</sup>.

Man kann, abweichend von Overmann, unter Kanzleiurkunden alle Dokumente zusammenfassen, die aus der Kanzlei des Ausstellers hervorgegangen sind, und ihnen die Gesamtheit der Urkunden gegenüberstellen, die außerhalb der Kanzlei hergestellt wurden. Bei solcher Auffassung wird man aber von den Urkunden des Markgrafen nicht behaupten dürfen, daß die Kanzleiurkunde die Oberhand gewonnen hätte; ungefähr die Hälfte aller Verleihungen Konrads ist von öffentlichen Notaren hergestellt. Eine derartige Unterscheidung ist für die Urkunden der Nachfolger der Großgräfin besonders angezeigt, weil sich so ein Hauptproblem der Canusinischen Urkunde von selbst enthüllt<sup>4)</sup>. Wenn die Herstellung der Urkunde aus irgend einem Grunde nicht in der Kanzlei erfolgen kann, wird sie nicht wie in Deutschland dem geistlichen, Empfänger oder dessen Interessentenkreis, sondern dem ortsansässigen Notar, einer Laienperson, überlassen. Daher bietet in Italien zunächst der Ausstellort und nicht wie in Deutschland die Empfängergruppe dem Diplomatiker den Hinweis, wie solche Tatsachen in jedem einzelnen

---

<sup>1)</sup> Das Kreuz von 15 weist zwar am Schluß der Querbalken Abschnittslinien auf; die Herstellung des Kreuzes zeigt indeß eine durchaus ungelenke Hand.

<sup>2)</sup> Man könnte daran denken, daß die Eigenhändigkeit der Unterfertigung in jenen Fällen eintrat, in denen der Kaplan und Kanzler nicht selbst die Herstellung der Urkunde besorgte. Aber es können auch die Notare Darius und Gualbertus gewesen sein, die das Kreuz auf das Pergament zeichneten.

<sup>3)</sup> Eine Ausnahme stellt 2 dar.

<sup>4)</sup> Unsere Untersuchung lehrt, daß eine Urkunde sowohl dem Formular als auch der äußeren Ausstattung nach die Merkmale der Kanzleiurkunde an sich tragen und trotzdem außerhalb der Kanzlei entstanden sein kann. Die Gegenüberstellung Overmanns von Notariatsurkunde (außerhalb der Kanzlei entstanden) und Kanzleiurkunde (in der Kanzlei verfaßt und geschrieben) hat für die Zeit des Markgrafen Konrad nur beschränkte Geltung. In wie weit Mischformen bereits in den Urkunden der Markgräfin Mathilde zu erkennen sind, bedarf noch näherer Untersuchung.

Fälle nachzuweisen sind. Oft genug wird freilich die Durcharbeitung der Empfängergruppe <sup>1)</sup> das gewünschte Ergebnis bringen; weil der Empfänger häufig am Ausstellungsort ansässig war und weil in besonderen Fällen, in denen, wie z. B. in 5, ein Notar von anderswo herbeigerufen werden mußte, die Auswahl der Partei überlassen gewesen sein mag.

Wir wollen hoffen, daß eine Diplomatik der Urkunden der Markgräfin Mathilde und ihres Vorgängers Bonifaz gerade für dieses Problem weitere Klärung bringe.

---

<sup>1)</sup> Überhaupt soll mit dieser Bemerkung nicht gesagt sein, daß die Herstellung durch den Empfänger eine dem italienischen Urkundenwesen gänzlich unbekanntere Erscheinung sei.